

Steueramt
des Kantons Solothurn

Einlageblatt 23

Juristische Personen

Geschäftsjahr von _____ bis _____

Detailangaben zur Berechnung des Nexus Quotienten nach § 91^{ter} Abs. 1 StG SO

Patentbox (fortlaufende Nummerierung): _____

Qualifikation der Patentbox (Patent, Produkt, Produktgruppe)¹: _____

Name des qualifizierenden Patentbesitzers: _____

Patentnummer²: _____

Dauer des Patentbesitzes: _____

Beschreibung des Patentbesitzes: _____

Kosten Forschung und Entwicklung³

Patent, Produkt, Produktgruppe

Eintrittsjahr in die Patentbox (Steuerperiode): _____

- a sämtlicher dem Patent, vergleichbaren Recht oder Produkt zurechenbarer, bisher angefallener Aufwand für Forschung und Entwicklung, welche die steuerpflichtige Person selbst im Inland durchgeführt hat
- b sämtlicher dem Patent, vergleichbaren Recht oder Produkt zurechenbarer, bei der steuerpflichtigen Person bisher angefallener Aufwand für Forschung und Entwicklung, die Konzerngesellschaften nach Artikel 963 des Obligationenrechts (OR) im Inland oder unabhängige Dritte im Inland oder Ausland durchgeführt haben

Qualifizierender F&E Aufwand (a + b)

- c sämtlicher bisher angefallener Aufwand für den Erwerb von Patenten und vergleichbaren Rechten, die in einem Produkt enthalten sind
- d sämtlicher dem Patent, vergleichbaren Recht oder Produkt zurechenbarer, bei der steuerpflichtigen Person bisher angefallener Aufwand für Forschung und Entwicklung, die Konzerngesellschaften nach Artikel 963 OR, Geschäftsbetriebe und Betriebsstätten im Ausland durchgeführt haben

Gesamter F&E Aufwand (a + b + c + d)

Nexus Quotient (maximal 100) $\frac{(a + b) \times 130^5}{(a + b + c + d)}$

Total CHF	Patentbox Jahr n CHF	Jahre n-1 bis n-10 ⁴ CHF
	Übertrag in EB 22 Ziff. 2.1	
	Übertrag in EB 22 Ziff. 2.2	

Übertrag in EB 22 Ziff. 2.3

1 Qualifikation bezogen auf Art. 2–4 Patentbox-Verordnung des Bundes

2 Bei der erstmaligen Beanspruchung ist auch eine Kopie der Eintragungsbestätigung des Patents beizulegen. Zudem ist jede Veränderung dem Kantonalen Steueramt Abteilung Juristische Personen zu melden.

3 Kann der F&E Aufwand nicht den einzelnen Patenten, vergleichbaren Rechten, Produkten oder Produktfamilien zugeordnet werden, kommt Art. 9 Patentbox-Verordnung des Bundes zum Tragen.

Ein in der Vergangenheit beanspruchter Zusatzabzug für F&E Aufwand nach § 92^{ter} StG SO ist in der Berechnung zu berücksichtigen.

4 Detaillierte Angaben pro Jahr sind auf einer zusätzlichen Exzelliste einzureichen gemäss Art. 5 Abs. 2 und 3 Patentbox-Verordnung des Bundes

5 Faktor zur Abgeltung des tatsächlich bei Konzerngesellschaften nach Art. 963 OR, Geschäftsbetrieben und Betriebsstätten im Ausland angefallenen Aufwands für Forschung und Entwicklung sowie zur Abgeltung des Aufwands für den Erwerb von Rechten, die in einem Produkt enthalten sind.

Ich/wir bezeuge/n die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben:

UID _____

Ort und Datum _____

Firma und rechtsgültige Unterschrift _____

